



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil SG

Raphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
Han

St.Gallen, 29. Juni 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Zuzwil
Gesuch Nr. (Kanton)	23-4451
Teilstrassenplan	Teilstrassenplan «Umlegung Hofäckerweg Nr. 187» (Gemeindegeweg 2. Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Umlegung Hofäckerweg Nr. 187» (W2) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!
Im Nahbereich des Projektperimeters sind belastete Standorte eingetragen. Sollte bei den Bauarbeiten belastetes Material angetroffen werden, ist das Amt für Umwelt zu informieren sowie eine gesetzeskonforme Verwertung resp. Entsorgung sicherzustellen und die im Untergrund verbleibenden Restbelastungen sind zu dokumentieren.



3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
4. Die Abteilung Mobilität und Planung des Tiefbauamtes, die Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei sowie die Abteilung Ortsplanung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation haben keine Einwände gegen das Vorhaben.
5. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilage:

Teilstassenplan «Umlegung Hofäckerweg Nr. 187» (W2), Situation 1:500, Plan Nr. 20015-312, 3-fach



Vom Tiefbauamt
des Kantons St.Gallen
genehmigt am:

29. Juni 2023

Der Kantonsingenieur:

Teilstrassenplan Umlegung Hofackerweg

Legende Teilstrassenplan

		Hinweise	Festlegung neu / Änderung	Festlegung Aufhebung
Gemeindeweg 1. Klasse	W1			
Gemeindeweg 2. Klasse (Nr. 187)	W2			

Legende FWR-Plan

Fusswege

Öffentliche Auflage: Verzicht gemäss Art. 41 Abs. 2 Strassengesetz



Zuzwil, 12.06.2023

M. Blum

lung-

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Zuzwil, 12.06.2023

Philipp Hengartner

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

FÄSSLER
FREIRAUMPLANUNG

Wil, 12.06.2023

Fässler Freiraumplanung AG
Landschaftsarchitekt



Fässler Freiraumplanung AG

Hubstrasse 104
CH - 9500 Wil
Tel. +41 71 913 96 50
www.faessler-planung.ch

Gemeinde Zuzwil

Situation M 1:500

Plan Nr.		20015-312	Datei			20015_Situ Teilstrassenplan_2023-06-05ns
Revision	Entwurf	Gezeichnet	Datum	Freigabe		
...	ns/sf	ns	05.06.2023	sf/ns		

0 10 20 30 50m